

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022

zur Verwendung der Finanzmittel für telemedizinische Anwendungen gemäß der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Der Bewertungsausschuss beschließt zur Umsetzung der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur basiswirksamen Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe:

Aus der Bereinigung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022, stehen ab dem ersten Quartal 2023 jährlich 15,5 Mio. Euro für telemedizinische Anwendungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung. Für Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in Bezug auf telemedizinische Anwendungen, die nicht den Regelungen aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), oder entsprechender Folgebeschlüsse, unterliegen, oder für die der Bewertungsausschuss eine hiervon abweichende Einführung oder Überführung in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen beschließt, erfolgt die Finanzierung aus diesen bereitgestellten Mitteln bis sie ausgeschöpft sind. Der Bewertungsausschuss fasst hierzu separate Beschlüsse.